

Europäisches Zivilrecht – Wunschdenken oder baldige Realität?

Plädoyer für eine fakultative
28. (europäische) Rechtsordnung

Rechtsanwältin Julia Lindemann, Brüssel

Ein Dauerbrenner ist die Harmonisierung des europäischen Zivilrechts. In vielen Facetten ist das Zivilrecht – gerade im Verbraucherrecht – längst europäisch geprägt. Doch brauchen wir ein Europäisches Zivilgesetzbuch? Die Autorin fasst den Stand der Diskussion zusammen und plädiert für eine 28. Rechtsordnung, die sich aufgrund ihrer Qualität durchsetzen soll.

I. Rückblick: Der Weg zu mehr Vereinheitlichung

Das Zivilrecht stellt unter den bedeutenderen Rechtskomplexen in der Europäischen Union einen der Letzten dar, der im Wesentlichen (noch) nicht harmonisiert ist. Dabei ist der Gedanke eines europäischen Vertragsrechts alles andere als neu. Schon 1989 und 1994 hatte das Europäische Parlament sogar ein europäisches Zivilgesetzbuch gefordert. Bereits seit Anfang der 1980er Jahre arbeitete eine private Gruppe europäischer Rechtswissenschaftler¹ an der Erstellung von Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts. Zu Beginn dieses Jahrtausends wurde die Vision eines europäischen Vertragsrechts konkreter: 2001 stieß die Europäische Kommission eine breitere Diskussion, insbesondere durch eigens eingerichtete Expertengruppen, die teilweise an konkreten Rechtsvorschriften für ein Vertragsrecht arbeiteten, an. Zugleich ersetzte sie das scheinbar schwer durchsetzbare Ziel eines „Europäischen Zivilgesetzbuchs“ durch den deutungs-offeneren Begriff eines „Gemeinsamen Referenzrahmens für das europäische Vertragsrecht“.

2005 wurde dazu ein Netzwerk gegründet, das einen akademischen Entwurf für diesen Gemeinsamen Referenzrahmen² ausarbeiten sollte. Die 2008 vorgelegten Papiere enthalten zivilrechtliche (darunter vertrags- und deliktsrechtliche) Grundsätze, Begriffsbestimmungen und Mustervorschriften sowie Bestimmungen für Handels- und Verbraucherverträge. Diese vorbereitenden Arbeiten der Wissenschaftler und der Interessengruppen für den Gemeinsamen Referenzrahmen im Bereich des Vertragsrechts für Verbraucher hat als Ausgangspunkt für das Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz³ gedient. Das Grünbuch wiederum führte dann zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher⁴. Es befindet sich derzeit in der ersten Lesung im Europäischen Parlament und im Rat, welche noch vor der Sommerpause des Parlaments abgeschlossen sein wird.

Der Vorschlag über die Verbraucherrechte ist eng mit dem aktuellen Grünbuch über die Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen⁵ verwoben. Während ersterer als Ziel die Überarbeitung und Bündelung der Richtlinie über außerhalb

von Geschäftsräumen geschlossene Verträge⁶, der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁷, der Richtlinie über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz⁸ sowie der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter⁹ umfasst, hat letztere die Stärkung des Binnenmarkts durch die Entwicklung eines Europäischen Vertragsrechts zum Ziel. Hier soll die Anwendbarkeit von Vertragsrecht – derzeit undurchsichtig aufgrund einer Vielzahl vertraglicher Schuldverhältnisse, für die ganz unterschiedliche einzelstaatliche Vertragsrechtssysteme gelten – für Verbraucher, Unternehmer, Rechtsanwälte und Richter erleichtert werden.

II. Sachlicher Anwendungsbereich

Zunächst einmal stellt sich die Frage, ob ein Europäisches Vertragsrecht sich nur auf Verbraucherverträge (Business to Consumer: B2C, Consumer to Consumer: C2C) beschränken sollte, oder ob auch Verträge zwischen Unternehmen (Business to Business: B2B) davon erfasst sein sollten. Hinsichtlich der Verbraucherverträge gibt es bereits eine Mindestharmonisierung durch die oben genannten Richtlinien. Darüber hinaus wurden mit der so genannten ROM I-Verordnung¹⁰ verschiedene verbraucherfreundliche Regelungen, beispielsweise hinsichtlich des Gerichtsstandes bei Verbraucherverträgen sowie hinsichtlich Erleichterungen für Verbraucher in Bezug auf Versicherungs- und Beförderungsverträge, geschaffen. Da der Verbraucher durch diese Vorschriften beim Abschluss grenzüberschreitender Verträge sehr stark geschützt ist, kann der Abschluss solcher Verträge für Unternehmen mit hohen (Rechts-)Kosten verbunden sein, was viele Unternehmen von grenzüberschreitenden Angeboten abhält. Mit einem einheitlichen Recht könnte man dieses Problem beheben.

Hinsichtlich der B2B-Verträge können die Unternehmen derzeit zwischen ihrem nationalen Recht, dem UN-Kaufrecht oder den Grundregeln der internationalen Handelsverträge des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts wählen. Meistens läuft dies auf die Wahl des jeweiligen nationalen Rechts hinaus. Von einer Vereinheitlichung ist man folglich noch weit entfernt.

Es erscheint sinnvoll, dass sich ein Rechtsinstrument nicht speziell auf das Verbrauchervertragsrecht beschränkt, sondern alle Verträge im B2B-, B2C- und C2C-Bereich regelt. Schließlich wäre es unbefriedigend, wenn für Verbraucherverträge ein einheitliches Europäisches Vertragsrecht zur Verfügung stünde, während Unternehmensverträge von dem vereinheitlichten Zivilrecht nicht profitieren könnten.

Der DAV hat in seiner Stellungnahme¹¹ zu Recht angemerkt, dass nur ein einheitliches Regelwerk das Maximum

1 Die sogenannte Lando-Kommission ist ein 1980 von Ole Lando gegründeter unabhängiger und nicht-offizieller Zusammenschluss von Rechtswissenschaftlern aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

2 Draft Common Frame of Reference, kurz DCFR.

3 KOM (2006) 744 vom 8.2.2007.

4 KOM (2008) 614 vom 8.10.2008.

5 KOM (2010) 348 vom 1.7.2010.

6 85/577/EWG vom 20.12.1985, Abl. L 372/31.

7 93/13/EWG vom 5.4.1993, Abl. L 95/29.

8 97/7/EG vom 20.5.1997, Abl. L 144/19.

9 1999/44/EG vom 25.3.1999, Abl. L 13/12.

10 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, Abl. L 177/6.

11 Stellungnahme 3/2011 des Deutschen Anwaltvereins vom Januar 2011.

an Kohärenz und Rechtssicherheit garantieren kann. Ein isoliertes Verbraucherrecht würde zu unterschiedlichen Antworten auf identische rechtliche Fragen führen und dies wäre nicht hinnehmbar und würde das Ziel der europaweiten Vereinheitlichung und Vereinfachung verfehlen.

Ein einheitliches Europäisches Vertragsrecht, welches in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt und ausgelegt würde, sowie in allen Sprachen erhältlich wäre, könnte vor allem für die Unternehmen Vorteile mit sich bringen. Dabei wäre denkbar, dass der EuGH für die Rechtsprechung zuständig wäre. Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, könnten sich mit einer solchen einheitlichen Regelung vertraut machen und bei sämtlichen Geschäften mit Unternehmen anderer Mitgliedstaaten darauf zurückgreifen. Unternehmen aus Drittstaaten hätten es einfacher, sich mit nur einer Rechtsform vertraut machen zu müssen.

Bei Verbraucherverträgen erscheint eine Konzentration auf das Kauf-, Dienst- und Werkvertragsrecht sinnvoll. Auch die Einbeziehung von Versicherungsrecht ist von der Versicherungsbranche ausdrücklich gewünscht und könnte daher mit aufgenommen werden. Eine Vereinheitlichung außervertraglichen Schuldrechts oder Deliktrechts wäre dagegen vermutlich derzeit verfrüht, da die nationalen Regelungen zu unterschiedlich sind und eine Harmonisierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht durchsetzbar wäre.

An allgemeinen Regelungen sollte das Instrument Vorschriften zur Vertragsdefinition, zu vorvertraglichen Pflichten, zum Zustandekommen eines Vertrages, zur Vertretung, Nichtigkeitsgründen, zur Auslegung von Verträgen, zur Vertragsausführung, zu Rechten und Pflichten aus dem Vertrag, insbesondere Gewährleistungsrechten, zum Rücktrittsrecht, Kündigung, Verjährung etc. enthalten.

Außen vor sollte aber zunächst die Frage bleiben, ob das anzustrebende Rechtsinstrument allein für grenzüberschreitende Verträge gelten soll, oder ob das europäische Vertragsrecht auch auf innerstaatliche Verträge angewendet werden sollte. Zwar macht, langfristig zumindest, die Beschränkung auf grenzüberschreitende Fälle im Hinblick auf das Ziel einer Vereinfachung wenig Sinn. Dies ist aber eine Frage, die ausschließlich den jeweiligen Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte.

III. Die Optionen des Grünbuchs zum Europäischen Vertragsrechts

Das Grünbuch zum Europäischen Vertragsrecht zeigt sieben mögliche Optionen auf.

- Die *erste Option* bietet die bloße Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Expertengruppe in der Hoffnung, dass die Vorbildhaftigkeit der erarbeiteten Regelungen langfristig zu einer Angleichung der Zielgerichte in der Union auf freiwilliger Basis führen werden. Der Nachteil dieser Variante ist allerdings, dass sie nicht rechtsverbindlich und die Annäherung – und mehr würde es nicht sein – der einzelstaatlichen Vertragssysteme sehr langwierig wäre.
- Die *zweite Option* spricht von einer so genannten „Toolbox“. Hier soll auf der Grundlage der Ergebnisse der Expertengruppe ein Instrument, beispielsweise in Form einer Mitteilung oder eines Beschlusses der Kommission oder aufgrund einer interinstitutionellen Vereinbarung, geschaffen werden, welches als Bezugsrahmen dienen würde. Bei der Ausarbeitung neuer oder bei der Überarbeitung beste-

hender Rechtsvorschriften würde der europäische Gesetzgeber dann diesen Minimalkonsens heranziehen. Allerdings hätte die Toolbox keine unmittelbare Wirkung für den Rechtsanwender, auch eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Angleichung bestünde nicht.

- Die *dritte Option* sieht eine Empfehlung zum europäischen Vertragsrecht vor. Es würde sich hierbei allerdings „nur“ um eine Art Aufforderung an die Mitgliedstaaten handeln, das Instrument auf freiwilliger Basis umzusetzen. Der Erfolg dieser Variante aus binnenmarktpolitischer Sicht ist daher fraglich.

- Die *vierte Option* sieht eine Verordnung über ein sogenanntes optionales (fakultatives) Instrument vor. Diese Option wird auch „28. Regime“ genannt, weil sie quasi neben den bereits bestehenden 27 nationalen Rechtsordnungen alternativ bestehen würde. Nachteilig dürfte hier sein, dass ein völlig neues Vertragsrecht geschaffen würde, dessen Umsetzung zu Kosten für die betroffenen Unternehmen führen würde und erst einen gewissen Bekanntheitsgrad bei diesen und den Verbrauchern erreichen müsste. Vorteilhaft wäre hingegen, dass diese 28. Rechtsordnung freiwillig wäre, so dass Unternehmen diesen Weg nur zu wählen bräuchten, wenn sie sich davon wirtschaftliche oder administrative Vorteile versprechen, folglich ungewollte und unrentable Investitionen zur Rechtsumstellung vermeiden können. Darüber hinaus bringt diese Option die Möglichkeit mit sich, grenzüberschreitend und, je nach Interesse der Mitgliedstaaten und entsprechender Ausgestaltung auf europäischer Ebene, national auf ein europaweit einheitliches Recht hinzuwirken. Langfristig könnte diese Variante folglich eine Überleitung zu einem einheitlichen, bindenden Europäischen Vertragsrecht sein.

- Ein weiterer, *fünfter Vorschlag*, ist die Schaffung einer Richtlinie zum Europäischen Vertragsrecht. Mit einer solchen könnte das einzelstaatliche Vertragsrecht auf der Grundlage gemeinsamer Mindeststandards harmonisiert werden. Die Mitgliedstaaten könnten danach Vorschriften, die einen umfassenden (Verbraucher-)Schutz bieten, beibehalten. Aufgrund der Umsetzungsverpflichtung der Mitgliedstaaten könnte es allerdings zu Eingriffen in das nationale Zivilrecht kommen, ohne dass dabei eine echte Harmonisierung erreicht würde. Die Unternehmen würden hingegen möglicherweise gezwungen, für die Umstellungen im Vertragsrechtsbereich erhebliche Investitionen zu tätigen, ohne dass dem die Vorteile, wie sie bei einem optionalen Instrument zu erwarten wären, beim grenzüberschreitenden Rechtsverkehr gegenüberstünden. Auch bei einem minimal harmonisierten Zivilrecht in der Europäischen Union würden sich die darüber hinausgehenden nationalen Zivilrechte weiterhin in Teilen unterscheiden, sodass Verträge nicht einheitlich grenzüberschreitend konzipiert, vertrieben und kalkuliert werden könnten. Dies könnte daher den gewünschten Zweck, nämlich den Abbau der Binnenmarkthindernisse, verfehlen.

- Die *sechste Option* sieht die Schaffung einer Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vertragsrechts vor.

- Der *siebte Vorschlag* plädiert für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Zivilrechtsgesetzbuches. Eine Verordnung würde die verschiedenen einzelstaatlichen Regelungen durch eine einheitliche europäische Regelung ersetzen und zwingende einheitliche Mindestvorschriften, insbesondere zum Schutz der schwächeren Partei, beinhalten. Eine Verordnung würde die rechtliche Zersplitterung im

Vertragsrecht beseitigen und zu einer einheitlichen Anwendung und Auslegung des Vertragsrechts führen. Fraglich ist jedoch, ob diese Option das Subsidiaritätsprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahrt. Die Kommission wirft im Grünbuch selbst auf, dass es möglicherweise unverhältnismäßig wäre, die vielen verschiedenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften durch eine einheitliche Regelung zu ersetzen, um Handelshindernisse im Binnenmarkt zu beseitigen. Insbesondere bei der Schaffung eines kompletten europäischen Zivilgesetzbuches, welches nicht nur vertragliche, sondern auch alle anderen Arten von Schuldverhältnissen, wie unerlaubte Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag usw. beinhalten würde, bestehen gravierende Bedenken im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip.

IV. Fazit: Mit Qualität überzeugen und Anreize bieten

Die Akzeptanz der vorgeschlagenen Optionen hängt natürlich auch entscheidend von der materiell-rechtlichen Ausgestaltung der zugrunde liegenden Regelungen ab. Insofern sollte abgewartet werden, was die im Auftrag der Kommission eingesetzte Expertengruppe im April für Ergebnisse im Hinblick auf die Erarbeitung eines optionalen Vertragswerks präsentiert. Letztlich kann die Tauglichkeit einer der Optionen nur dann überprüft und bewertet werden, wenn auch eine materielle Bewertung möglich ist.

Dennoch: will man die Rechtszersplitterung, die innerhalb Europas den grenzüberschreitenden Handelsverkehr hemmt, – vermeiden, so können aus den oben genannten Optionen nach Abwägung aller Vor- und Nachteile nur zwei Varianten das erwünschte Ziel erreichen: die Toolbox und /oder die fakultative Verordnung. Es ist durchaus möglich, beide Optionen parallel zueinander laufen zu lassen, um dann am Ende zu sehen, welches Mittel schneller, einfacher und effektiver zum Ziel führt. So hat der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz in seiner Abstimmungen am 22.3.2011 vorgeschlagen, dass ein optionales Vertragsrecht für Kaufrecht inklusive dem elektronischen Geschäftsverkehr geschaffen werden könnte, während eine Toolbox sich zunächst mit anderen Vertragsarten und deren Definitionen auseinander setzt.

Letztlich aber sollte der Erlass einer Verordnung mit einem fakultativen Vertragsrechtsinstrument aus Sicht der Rechtsanwaltschaft als einzig sachgerechte Option gesehen werden. Denn diese Option würde beiden Vertragsparteien den Rückgriff auf ein einheitliches Vertragsrecht ermöglichen, mit dem sie sich vertraut machen könnten. Unternehmen, die aufgrund der Rechtszersplitterung in Europa bislang vom grenzüberschreitenden Handel abgesehen haben oder sich nur auf wenige europäische Absatzmärkte konzentriert haben, erhielten so die Möglichkeit, ihre Waren und Dienstleistungen unter einem einheitlichen Vertragsrecht europaweit anzubieten. Verbraucher könnten hiervon durch mehr Angebote und niedrigere Preise profitieren. Dabei ist es nur sachgerecht, die fakultative Option über eine Verordnung umzusetzen, da nur so garantiert werden kann, dass es tatsächlich in allen 27 Mitgliedsstaaten inhaltlich gleich ist.

Rechtsnachteile entstünden bei richtiger Ausgestaltung des fakultativen Instruments für keine der Vertragsparteien, da es sich lediglich um ein zusätzliches, freiwilliges Angebot handeln würde. Ein Unternehmen könnte selbst entscheiden, ob es seine Leistungen unter der neuen europäischen Rechtsordnung anbieten möchte. Dazu könnte es sich vorher ausführlich juristisch beraten lassen und dann die für ihn beste Variante wählen. Wäre dies nicht das fakultative Instrument, bietet er diese Möglichkeit schlichtweg nicht an. Verpflichtet werden dazu könnte er nicht.

Dem Verbraucher stünde es wiederum frei, sich entweder auf dieses weitere Vertragsrecht einzulassen und sich hierdurch neue Angebote zu erschließen oder schlicht von dem Angebot Abstand zu nehmen. Im letzteren Fall würde sich gegenüber dem Status quo für den Verbraucher nichts ändern. Er könnte sich weiterhin frei im heimischen Markt bewegen oder die Ware von Anbietern aus den europäischen Nachbarländern beziehen, die bereit sind, ihre Verträge wie bisher, nach nationalem Recht unter Beachtung der Rom I-Verordnung, zu schließen.

Wichtig ist aber für alle Beteiligten, dass der Inhalt eines Europäischen Vertragsrechts einfach, klar, transparent, verständlich und nutzerfreundlich sein muss. Es müssen sowohl Verbrauchern, als auch Unternehmen, Rechtsanwälten und Richtern einfach zugänglich umfassende Informationen zum Europäischen Vertragsrecht zur Verfügung gestellt werden. Hinzu kommt, dass ein hohes Verbraucherschutzniveau gegeben sein muss, da anderenfalls die Akzeptanz eines neuen Vertragsrechts auf der Verbraucherseite nicht gegeben wäre.

Von einem einheitlichen Europäischen Vertragsrecht würden letztlich aber nicht nur die Verbraucher durch mehr Auswahl und günstigere Preise oder die Unternehmen aufgrund eines einheitlicheren Marktes profitieren, sondern auch die Rechtsanwaltsbranche. Wer sich mit dem Europäischen Vertragsrecht beschäftigt oder sich sogar darauf spezialisiert, der eröffnet sich ein völlig neues Berufsfeld mit einem Markt von 500 Millionen Verbrauchern und rund 23 Millionen Unternehmen, davon 99 Prozent Kleinunternehmen¹². Rechtsberatung von Unternehmen, Erstellung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Grundlage des fakultativen Instruments, von rechtsberatenden Unternehmens- und Verbraucherschutzbrochüren und Webseiten, Beratungssprechstunden für Verbraucher und Verbraucherschutzzentren und verschiedenes mehr würden sich anbieten. Alleine die Einführung eines solchen Instruments würde für die rechtsberatenden Berufe ein enormes Betätigungsfeld mit sich bringen.

Die Schaffung eines Europäischen Vertragsrechts, ganz gleich in welcher Form, kann für Rechtsanwälte daher nur von Vorteil sein.



Julia Lindemann, Brüssel

Die Autorin ist Rechtsanwältin und Büroleiterin des Europa-Abgeordneten Rechtsanwalts Prof. Dr. Hans-Peter Mayer.

Sie erreichen die Autorin unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.

¹² Kleinunternehmen sind Unternehmen mit weniger als 250 Angestellten und bis zu 50 Mio. Euro Jahresumsatz.